

**Übernahme und Verwertung von Elektroaltgeräten der
Gruppe 5**

Anlage 2

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Leistungsbeschreibung	3
1.1 Allgemeine Regelungen	3
1.1.1 Leistungszeitraum	3
1.1.2 Vorgesehene Satzungsänderungen	3
1.1.3 Grundlagen der Zusammenarbeit.....	3
1.1.4 Sicherheiten	3
1.1.5 Unterbeauftragung.....	3
1.1.6 Entgeltanpassung.....	4
1.1.7 Hinweise zu den Abrechnungsgrundlagen	4
1.2 Übernahme und Verwertung von Elektroaltgeräten.....	4
1.2.1 Elektroaltgerätemengen	4
1.2.2 Übernahme der Elektroaltgeräte.....	4
1.2.3 Verwiegung der Elektroaltgeräte durch den Auftragnehmer	4
1.2.4 Mindestanforderungen an die Übernahmestelle des Auftragnehmers	5
1.2.5 Transport und Logistik	6
1.2.6 Behandlung und Verwertung der übergebenen Elektroaltgeräte	6

1. Leistungsbeschreibung

1.1 Allgemeine Regelungen

1.1.1 Leistungszeitraum

Die zu vergebende Leistung ist vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2030 (4 Jahre) vollständig zu erbringen.

Notwendige Vorbereitungen zur Leistungserbringung können nach der Zuschlagserteilung beginnen.

1.1.2 Vorgesehene Satzungsänderungen

Bis zum Leistungsbeginn sind keine Änderungen der Satzungen über die Abfallentsorgung der jeweiligen Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt sowie des Kreises Steinfurt geplant, welche die ausgeschriebenen Leistungen beeinflussen.

1.1.3 Grundlagen der Zusammenarbeit

Bei einer Änderung der Geschäftsgrundlage verpflichten sich die Vertragsschließenden den Vertrag - soweit möglich - den veränderten Verhältnissen anzupassen. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur einvernehmlichen Zusammenarbeit.

1.1.4 Sicherheiten

Der Auftragnehmer hat eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von 7.500 € innerhalb von 14 Tagen nach Zuschlagserteilung vorzulegen.

Die Bankbürgschaft ist von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen. Die Vorlage einer Bankerklärung ist im Angebot nicht notwendig.

1.1.5 Unterbeauftragung

Eine Unterbeauftragung für die zu erbringende Leistung ist möglich.

Der Bieter hat bei der Unterbeauftragung nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und mit dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen zu vereinbaren, als zwischen ihm und der EGST vereinbart werden.

1.1.6 Entgeltanpassung

Als Basis für die Entgeltanpassung dient der Preis der EUWID Recycling und Entsorgung für die Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräte in Deutschland, der derzeit alle drei Monate veröffentlicht wird. Der jeweils höchste Preis/Erlös wird vertraglich festgeschrieben.

1.1.7 Hinweise zu den Abrechnungsgrundlagen

Die Erlöszahlungen der Leistung sind bis zum 20. Kalendertag eines Monats für den zurückliegenden Monat inkl. prüffähiger Unterlagen vorzulegen.

Monatlich sind folgende PDFs und Excel Dateien an die EGST zu mailen:

- a) die Gutschrift
- b) die Wiegescheine ggf. Lieferscheine etc.
- c) Liste aller Wiegedatensätze (z.B. Exceltabelle)

1.2 Übernahme und Verwertung von Elektroaltgeräten

1.2.1 Elektroaltgerätemengen

Die in den Jahren 2023 bis 2025 erfassten Elektroaltgerätemengen der Gruppe 5 sind der Anlage 3, Anhang 3 beigelegt.

1.2.2 Übernahme der Elektroaltgeräte

Die Übernahme der Elektroaltgeräte erfolgt an der vom Bieter im **Preisblatt 1a** zu benennenden Übernahmestelle. Werden die EAG an dieser Stelle nur angenommen, nicht verwertet, ist zusätzlich die Verwertungsanlage mit dem Angebot anzugeben.

Sollte sich die Übernahmestelle bzw. die Verwertungsanlage außerhalb des Kreises Steinfurt befinden, wird der (zusätzliche) Transportaufwand für den Auftraggeber bei der Auswertung der Angebote unter marktüblichen Transportkosten berücksichtigt.

1.2.3 Verwiegung der Elektroaltgeräte durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer hat alle notwendigen Verwiegungen der angelieferten Elektroaltgeräte der Städte und Gemeinden sowie der der EGST (über die EKC-Sammlung) an der Übernahmestelle durchzuführen. Die angelieferten EAG-Mengen sind durch den Auftragnehmer mittels Wiegescheine zu dokumentieren. Zwei Durchschriften (Kopien) des Wiegescheins sind dem Fahrzeugführer auszuhändigen. Das festgestellte Nettogewicht ist Grundlage für die Abrechnung mit der EGST. Mit der Abrechnung erhält die EGST ebenfalls einen Wiegebeleg als PDF (siehe Kap. 1.1.7).

Auf jedem Wiegebeleg sind mind. folgende Punkte auszuweisen:

- Datum
- Uhrzeit: Ein- bzw. Ausgang
- Wiegescheinnummer
- Abfallart, Abfallschlüssel, Sammelgruppe
- Fahrzeugkennzeichen
- Fahrzeuggewicht (Brutto / Tara)
- Herkunft / Abfallerzeuger (Stadt oder Gemeinde aus dem Kreis Steinfurt)
- Gewicht (Netto)

Die Wiegebelege müssen vom Anlieferer und vom Abnehmer unterschrieben sein. Die Verwendung von gespeicherten Leergewichten ist nicht zulässig. Die Wiegedaten sind datenelektronisch in einem von der EGST vorgegebenem Format zu erfassen und nach Monatsende per E-Mail an die EGST zu übergeben (siehe Kap. 1.1.7).

Steht die Waage an der Übernahmestelle nicht zur Verfügung, ist die Verwiegung an einer möglichst in der Nähe gelegenen anderen geeichten Waage zu veranlassen. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer hat für die genutzten Waagen einen vorschriftsmäßigen Betrieb sicherzustellen (Wartung, Eichung).

Die EGST behält sich vor, während der Laufzeit des Vertrages Kontrollwägungen durchzuführen.

1.2.4 Mindestanforderungen an die Übernahmestelle des Auftragnehmers

Die Übernahmestelle des Auftragnehmers hat unter anderen folgenden Mindestbedingungen einzuhalten:

- Die Übernahmestelle muss über eine LKW-Waage für die Verwiegung von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von bis zu 40 t verfügen. Ist dies nicht möglich, hat die Verwiegung auf einer Waage in unmittelbarer Nähe zum Standort der Übernahmestellen zu erfolgen.
- Die Anfahrt muss über eine öffentliche bzw. entsprechend ausgebaute Straße uneingeschränkt gewährleistet und möglich sein.
- Das Erreichen und das Befahren der Übernahmestelle mit den Sammelfahrzeugen und Containerzügen der Städte und Gemeinden des Kreises Steinfurt oder deren beauftragten Dritten muss uneingeschränkt möglich sein.
- Die Übernahmestelle muss so dimensioniert sein, dass die Sammelfahrzeuge und Containerzüge der Städte und Gemeinden des Kreises Steinfurt oder deren beauftragte Dritte ausreichend Fläche zum Rangieren haben.
- Die Übernahmestelle muss für die Annahme und den Umschlag der ihnen zugeordneten Mengen geeignet sein.

Die Öffnungszeiten der angebotenen Übernahmestelle sind im **Preisblatt 1a** darzulegen.

Eine Veränderung der Öffnungszeiten ist vorher der EGST mitzuteilen.

1.2.5 Transport und Logistik

Werden die Elektroaltgeräte an der genannten Übernahmestelle nicht verwertet, hat der Auftragnehmer für den gesetzeskonformen Umschlag und Weitertransport der EAG zur Verwertungsanlage zu sorgen. Die vorgesehene Logistik ist vom Bieter im Angebot zu beschreiben. Die zusätzlichen Logistikkosten sind im abgegebenen Angebot zu berücksichtigen.

1.2.6 Behandlung und Verwertung der übergebenen Elektroaltgeräte

Der Auftragnehmer hat die Elektroaltgeräte gem. ElektroG in der jeweils gültigen Fassung zu behandeln, zu verwerten und zu beseitigen (in der derzeitigen Fassung Abschnitt 4).

Der Auftragnehmer legt mit seinem Angebot das Zertifikat der Erstbehandlungsanlage gem. § 21 ElektroG vor, in der die übergebenen Elektroaltgeräte behandelt werden sollen.